

10 C 20/15

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Düsseldorf

Beschluss

In dem Rechtsstreit

gegen

hat das Amtsgericht Dusseldorf

am 20.08.2015

durch die Richterin am Amtsgericht

beschlossen

Der Tenor des Urteils des Amtsgerichts Düsseldorf vom 29.07.2015 wird gemäß § 319 ZPO wegen offenkundiger Unrichtigkeit dahingehend berichtigt, dass

den im Urteilstenor ausgeurteilten Beträgen der entsprechende in Worte gefassten Text zugeordnet wird, also:

2.400.-€ (in Worten: zweitausendvierhundert Euro) bzw.

506.-€ (in Worten fünfhundertsechs Euro).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, oder dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Düsseldorf oder dem Landgericht Düsseldorf eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur

Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.



Beglaubigt



Justizbeschäftigte

